



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

A. Problem

Verschiedene Änderungen des Hessischen Schulgesetzes in den vergangenen Jahren haben sich in der Schulpraxis als problematisch und für eine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit sowie für das Ziel von mehr Bildungsqualität als abträglich erwiesen. Dazu zählen unter anderem die Streichung des Grundsatzes der Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie die Ausgestaltung der Schulzeitverkürzung im gymnasialen Bildungsgang (G8).

B. Lösung

Mit dieser Gesetzesänderung wird der Grundsatz der Durchlässigkeit des Schulsystems wieder durchgehend im Schulgesetz verankert. Bei der verkürzten Schulzeit im gymnasialen Bildungsgang wird die Wahlmöglichkeit zwischen einer 12- und einer 13-jährigen Schulzeit bis zum Abitur verbessert.

C. Befristung

Keine, da das geänderte Gesetz bereits befristet ist.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine; die Umsetzung des Gesetzes erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Gesetzesvollzugs und des jährlichen Budgets.

F. Belange, von denen Frauen stärker berührt werden als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVBl. I S. 921), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort "Anschlussfähigkeit" durch das Wort "Durchlässigkeit" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Anschlussfähigkeit" durch das Wort "Durchlässigkeit" ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Anschlussfähigkeit" durch das Wort "Durchlässigkeit" ersetzt.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach den Worten "Gymnasialzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 9" die Worte "oder 10" angefügt.
 - b) Als neuer Satz 5 wird angefügt:

"Der Gymnasialzweig kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) organisiert werden."
5. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Anschlussfähigkeit" durch das Wort "Durchlässigkeit" ersetzt.
6. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

"4. die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),".
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 11 werden Nr. 5 bis 12.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

In einer früheren Änderung des Schulgesetzes wurde der Grundsatz der Durchlässigkeit durch das Prinzip der Anschlussfähigkeit ersetzt. Dies hat sich in der Praxis als Fehler erwiesen. Die Möglichkeit von Schülerinnen und Schülern, zu jedem Zeitpunkt optimal in ihrer Entwicklung gefördert zu werden, wurde hierdurch erschwert. Durch die Änderungen wird der Grundsatz der Durchlässigkeit wieder als durchgängiges Prinzip für die Gestaltung des Bildungssystems verankert.

Um die Wahlfreiheit der Eltern über den Bildungsweg ihrer Kinder zu stärken, wird den kooperativen Gesamtschulen die Möglichkeit eingeräumt, den Gymnasialzweig in der Sekundarstufe I 5- oder 6-jährig zu organisieren. Daraus ergibt sich eine Gesamtschulzeit bis zum Abitur von 12 oder 13 Jahren. Die Entscheidung hierüber wird den Entscheidungsrechten der Schulkonferenz hinzugefügt.

B. Im Einzelnen:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Der Begriff der "Anschlussfähigkeit" wird durch den Begriff "Durchlässigkeit" ersetzt, um zu gewährleisten, dass die Lehrpläne künftig wieder den Grundsatz der Durchlässigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen und Schulformen berücksichtigen.

Zu Nr. 2:

Der Begriff der "Anschlussfähigkeit" wird durch den Begriff "Durchlässigkeit" ersetzt, um zu gewährleisten, dass die Stundentafeln künftig wieder den Grundsatz der Durchlässigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen und Schulformen berücksichtigen.

Zu Nr. 3:

Der Begriff der "Anschlussfähigkeit" wird durch den Begriff "Durchlässigkeit" ersetzt, um zu gewährleisten, dass bei der inneren Organisation nach Bildungsgängen der Sekundarstufe künftig wieder der Grundsatz der Durchlässigkeit statt nur das Prinzip der Anschlussfähigkeit gewahrt wird.

Zu Nr. 4:

Den kooperativen Gesamtschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Gymnasialzweig in der Sekundarstufe I jeweils 5- oder 6-jährig zu organisieren.

Zu Nr. 5:

Der Begriff der "Anschlussfähigkeit" wird durch den Begriff "Durchlässigkeit" ersetzt, um zu gewährleisten, dass die Schulaufsichtsbehörden künftig wieder die Aufgabe haben, die Durchlässigkeit der Bildungsgänge zu gewährleisten.

Zu Nr. 6:

Die Entscheidung über die Möglichkeit, den Gymnasialzweig an kooperativen Gesamtschulen in der Sekundarstufe I jeweils 5- oder 6-jährig zu organisieren, wird den Entscheidungsrechten der Schulkonferenz hinzugefügt.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 15. April 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir